

I-34 W 66/08
2 O 510/07
Landgericht Arnberg



Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In Sachen

_____ gegen _____

hat der 34. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Butemann
sowie die Richter am Oberlandesgericht van Lindt und Dr. Wieseler

am 24.04.2009

b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 16.10.2008 wird der die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagende Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Arnberg vom 24.09.2008 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Fassung vom 09.03.2009 unter Beachtung der Rechtsansicht des Senates an das Landgericht Arnberg zurückverwiesen.

Gründe

Die gemäß §§ 127 Abs. 2 S. 2, 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Antragstellers ist auch in der Sache begründet.

Dem Antragsteller kann die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht mit der Begründung versagt werden, die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 114 ZPO.

Denn der Antragsteller hat einen Schadensersatzanspruch gegen die Antragsgegnerin aus § 311 Abs. 2 BGB wegen eines Verschuldens vor bzw. bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung seines weiteren Vorbringens in seinem Schriftsatz vom 09.03.2009 nunmehr schlüssig dargelegt, der den Ansprüchen der Antragsgegnerin aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB entgegenstehen kann.

1.

In Betracht zu ziehen ist insoweit eine Aufklärungspflichtverletzung der Antragsgegnerin unter dem Gesichtspunkt eines Wissensvorsprungs der Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller.

Der Antragsgegnerin lagen vor Abschluss des Darlehensvertrages vom 11.12.2002 / 10.01.2003 unstreitig die vom Vermittler [REDACTED] erstellten Berechnungsbeispiele „Kaufphase“ und „Mietphase“ sowie auch eine Selbstauskunft des Antragstellers und dessen damaliger Ehefrau über deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor und sie hat diese Unterlagen auch zur Grundlage ihrer Kreditentscheidung gemacht (vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 07.04.2008 – dort Seiten 3 und 7 – Bl. 46 und 50 d. A.). In dem Berechnungsbeispiel „Mietphase“ ist unter Ziffer 2.18 eine „bestehende Lebensversicherung“ mit einem Betrag von 179.475,- € genannt. Eine solche Lebensversicherung bestand zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht und wurde auch zu keinem späteren Zeitpunkt abgeschlossen. Dementsprechend erfolgte auch eine Abtretung einer Lebensversicherung an die Antragsgegnerin –wie in der Anlage 1 zum Darlehensvertrag vom 11.12.2002 / 10.01.2003 vorgesehen- nicht. Im Darlehensvertrag ist unter Ziffer 1.7 der Rückzahlungszeitpunkt für das Darlehen auf den 30.12.2032 bestimmt. Bis dahin waren nur die Zinsen auf das Darlehen zu entrichten, irgendwelche Tilgungsleistungen jedoch nicht. Anhand der ihr überreichten Unterlagen und des Umstandes, dass eine Abtretung einer Lebensversicherung an sie nicht erfolgt war, konnte die Antragsgegnerin jedoch ersehen, dass der Antragsteller und seine vormalige Ehefrau keinerlei Leistungen in Hinsicht auf eine Tilgung des Darlehens erbrachten. Damit war ebenfalls klar, dass zum Zeitpunkt der Endfälligkeit des Darlehens am 30.12.2032 noch der volle Kreditbetrag von 179.475,- € offen stehen würde und der Antragsteller und seine damalige Ehefrau sich im Alter von 64 bzw. 60 Jahren einer Darlehensverbindlichkeit in dieser erheblichen Höhe ausgesetzt sehen würden. Wie ein solch hoher Betrag dann hätte zurückgeführt werden sollen, bleibt unerfindlich.

Insbesondere dürfte im Falle einer notwendig werdenden Umschuldung kaum eine Möglichkeit bestehen, ein Kreditinstitut zu finden, das sich bereit finden würde, einen solch erheblichen Betrag bei relativ geringen Annuitäten über einen längeren Zeitraum zu finanzieren.

Die Antragsgegnerin hätte dem Antragsteller und dessen damaliger Ehefrau, da eine tilgungsersetzende Lebensversicherung ersichtlich nicht zur Verfügung stand, eine Tilgungsalternative aufzeigen müssen, um zu verhindern, dass diese in fortgeschrittenem Alter in eine für sie kaum zu bewältigende Verschuldung hineingeraten.

Dies gilt umso mehr, als der Antragsgegnerin bei der Nachfinanzierung per Darlehensvertrag vom 08.06.2004 erneut aktualisierte Berechnungsbeispiele vorgelegt wurden. Auch in diesem Berechnungsbeispiel „Mietphase“ ist wiederum unter Ziffer 2.18 eine „bestehende Lebensversicherung“ über 179.475,- € aufgeführt. Da ihr bis dahin eine Abtretung einer solchen Lebensversicherung nicht vorlag, hätte die Antragsgegnerin spätestens zu diesem Zeitpunkt auf eine fehlende Tilgungsabrede und –möglichkeit hinweisen müssen.

Der in der Anlage 1 zum Darlehensvertrag vom 11.12.2002 / 10.01.2003 enthaltene Hinweis ist insoweit nicht ausreichend. Abgesehen davon, dass in ihm noch nicht einmal die Lebensversicherung konkret benannt ist, ist auch sein übriger Inhalt zu unbestimmt. So bleibt unklar, inwieweit der Darlehensnehmer sich mit den monatlich auf die Lebensversicherung zu erbringenden Raten in Verzug befinden muss, wie und von wem dieser Verzug festzustellen ist, wie die Vertragsparteien davon in Kenntnis gesetzt werden, wer und auf welche Weise die Umwandlung des Festdarlehens in ein Tilgungsdarlehen zu veranlassen hat sowie nach welchen Modalitäten eine entsprechende Umwandlung vorzunehmen ist.

Für die Antragsgegnerin war mithin erkennbar, dass eine realistische Möglichkeit zur Tilgung des Darlehens für den Antragsteller und dessen damaliger Ehefrau nicht zur Verfügung stand und die Durchführung des Darlehensvertrages diese mit großer Wahrscheinlichkeit vor nicht zu bewältigende finanzielle Probleme stellen würde.

Der Senat verkennt insoweit nicht, dass eine Bank im Regelfall nicht gehalten ist, den Kreditsuchenden von sich aus auf mögliche Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der gewählten Darlehensart hinzuweisen und ihn darauf aufmerksam zu machen, dass andere Kreditformen ihn finanziell günstiger stellen könnten (BGH ZIP 2004, 209; 2008,

112). Hier geht es indes nicht um die Auswahl und Beratung in Hinsicht auf eine für den Antragsteller und dessen damalige Ehefrau günstige Darlehensform, sondern um den Umstand, dass diesen –für die Antragsgegnerin erkennbar- keine realistische Möglichkeit zur Rückführung des Darlehens zur Verfügung stand und/oder angeboten wurde. Zwar besteht grundsätzlich auch keine Pflicht der Bank, den Kreditnehmer vor einer Überschuldung zu bewahren. Dies findet seine Grenze jedoch dann, wenn sich aus den der Bank zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen ergibt, dass die vom Darlehensnehmer einzugehende Verpflichtung nicht oder nur unter den günstigsten Umständen zu tragen sein wird (in: , Bankrechtshandbuch, 3. Auflage 2007, § 44 Rdnr. 16 m. w. N.).

Die Frage, ob in dem unterlassenen Hinweis auf eine realistische Tilgungsperspektive eine eine Schadensersatzpflicht der Antragsgegnerin auslösende Aufklärungspflichtverletzung zu erblicken ist, ist nicht derart eindeutig gelagert, dass sie bereits im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren abschließend beantwortet werden kann. Dem Antragsteller muss daher die Gelegenheit eröffnet werden, diese Frage im Hauptsacheverfahren – möglicherweise auch über den Instanzenzug - abschließend klären zu lassen.

2.

Weiterhin kommt hinzu, dass in dem Berechnungsbeispiel „Mietphase“ sowie der zeitgleich erstellten „Zusammenfassung der monatlichen Einnahmen und Ausgaben“ die Beiträge auf die für die Tilgung vorgesehene Lebensversicherung mit 0,- € angegeben sind und dementsprechend ein „Aufwand nach Tilgung“ von 152,- € monatlich errechnet wird. Diese Angabe war ersichtlich unzutreffend, da Leistungen zur Tilgung nur für das angeblich von der ██████████herauszulegende Darlehen über lediglich 17.050,- €, nicht aber für das weitaus höhere Darlehen der Antragsgegnerin von 179.475,- € berücksichtigt sind.

Sollte in dieser deutlich zu niedrigen Darstellung des Tilgungsaufwandes durch den Vermittler ██████████eine arglistige Täuschung liegen, indem der Antragsteller und seine damalige Ehefrau zu der Annahme verleitet wurden, dass sie mehr als den im Berechnungsbeispiel genannten Betrag nicht zur Bedienung der Zinsen und der Tilgung der Darlehen würden aufwenden müssen, könnte die Antragsgegnerin auch unter dem Gesichtspunkt eines institutionalisierten Zusammenwirkens mit der Verkäuferin / dem Vermittler der Eigentumswohnung im Sinne der Entscheidung des BGH vom 16.05.2006 –XI ZR 6/04- (WM 2006, 1194) eine Haftung treffen. Dazu werden die erforderlichen Feststellungen im Hauptsacheverfahren zu treffen sein.

3.

Da sich der angefochtene Beschluss in Konsequenz nicht zu den persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfebewilligung verhält, wird anhand einer aktualisierten und vollständig ausgefüllten Erklärung des Antragstellers nach § 117 Abs. 2 ZPO zu prüfen sein, ob auch die weiteren Voraussetzungen der §§ 114, 115 ZPO für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Person des Antragstellers - insbesondere soweit er aus abgetretenem Recht vorzugehen beabsichtigt - vorliegen und die Sache ist zu diesem Zweck an das Landgericht zurückzuverweisen.

4.

Nachdem die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 03.04.2009 (Bl. 204 d. A.) erklärt hat, für die Dauer der ersten Instanz auf Vollstreckungshandlungen zu verzichten, ist eine Eilbedürftigkeit für den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 09.03.2009 nicht mehr ersichtlich, so dass der Senat davon abgesehen hat, über diesen Antrag vorab zu entscheiden.

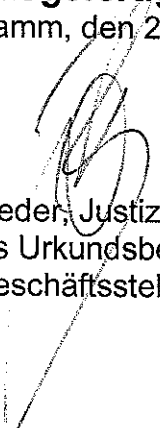
Butemann

van Lindt

Dr. Wieseler

Ausgefertigt

Hamm, den 29.04.2009


Bieder, Justizfachwirt
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

